

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

1.

Beteiligte zu 1)

2.

Beteiligter zu 2)

abgebende Stelle:

Eurex Deutschland
vertreten durch deren Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Az.: A 2018/13



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book,
Mehtap Dinc, Erik Tim Müller,
Michael Peters, Dr. Randolph Roth
ARBN: 101 013 361

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende Namen der Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund der Beratung am 09. Juli 2018 entschieden:

1. **Die Beteiligte zu 1) und der Beteiligte zu 2) werden jeweils für die Handelsaktivität des Beteiligten zu 2) am 30.01.2018 mit einem Verweis belegt.**
2. **Die Beteiligten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 500 € festgesetzt.

Gründe

I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens sind Pre-Arranged-Trades des Beteiligten zu 2) ohne Stellung von Cross-Requests.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beteiligte zu 1) ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen (Member-ID AAAAA), der Beteiligte zu 2) ist ein bei ihr angestellter Händler (Trader-ID AAAAA 000001).

Am 30.01.2018 führte der Beteiligte zu 2) 3 „Transaktionen“ Pre-Arranged-Trades unter seiner Händlerkennung durch.

Cross-Requests wurden hierbei nicht gestellt.

Die Beteiligte zu 1) führte im Rahmen eines Auskunftersuchens durch die Handelsüberwachungsstelle (Hüst) aus, der Beteiligte zu 2) müsse in diesem Fall vergessen haben, vor Geschäftsabschluss einen Cross-Request zu stellen. Er bedauere dies und werde dafür sorgen, dass dieser Fehler nicht mehr vorkomme.

Die Handelsüberwachungsstelle (im Folgenden Hüst) sah in diesem Handelsverhalten einen Verstoß gegen Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich, wonach ein Pre-Arranged-Trade nur zulässig ist, wenn ein Cross-Request eingegeben worden ist.

Unter dem 09. Februar 2018 unterrichtete die Hüst

Unter dem 12. März 2018 gab die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab, unter der rechtlichen Würdigung, dass von einem Verstoß gegen Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen auszugehen sei.

Das Sanktionsverfahren wurde den Beteiligten eröffnet.

Die Beteiligte zu 1) vertieft ihr Vorbringen aus dem Vorverfahren mit dem Ausdruck des Bedauerns, zumal ein echtes Fehlverhalten des Beteiligten zu 2) vorliege, für das er sich entschuldige.

Weder die Beteiligte zu 1) noch der Beteiligte zu 2) waren bisher an einem Sanktionsverfahren beteiligt.

Zur Ergänzung des Sachverhaltes und des Vortrags der Beteiligten sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 1 S 2 Börsengesetz (BörsG) in der ab 03.01.2018 geltenden Fassung.

Danach ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte zu 1) ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 3 Abs 4 BörsG die zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Der Beteiligte zu 2) ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassener Börsenhändler, wobei sich die Beteiligte zu 1) das Handeln des Beteiligten zu 2) als eine für sie tätige Person im Sinn der oben zitierten Vorschrift zurechnen lassen muss.

Der Beteiligte zu 2) hat fahrlässig gegen 2.6 (3), „Cross- und Pre-Arranged-Trades“ der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich Stand 03.01.2018 verstoßen.

Nach dieser Vorschrift ist ein Pre-Arranged-Trade zulässig, wenn einer der am Pre-Arranged-Trade Beteiligter vor Eingabe seines Auftrags oder Quotes im EDV-System der Eurex-Börsen ankündigt, eine entsprechende Anzahl an Kontrakten als Pre-Arranged-Trade im Orderbuch ausführen zu wollen („Cross-Request“).

Die Regelung dient der Vermeidung von Insider-Geschäften, der marktgerechten Preisbildung und der Bereitstellung von Liquidität, ist also eine Vorschrift, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen soll.

Die Regularien der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich sind börsenrechtliche Vorschriften im Sinne des § 22 Abs 2 S 1 BörsG (Vergleiche Hess.VGH Urteil vom 06.02.2014, Az. 6A876/01).

Die Nichtbeachtung der Regelung Nr. 2.6(3) der Handelsbedingungen wird von den Beteiligten nicht bestritten. Damit ist der Sanktionierungsstatbestand unstrittig erfüllt.

Es ist von einem fahrlässigen Verhalten - das heißt von einem Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt - des Beteiligten zu 2) auszugehen. Der Beteiligte zu 2) als zugelassener Händler musste die Regelungen der Handelsbedingungen kennen.

Die Einlassung, er müsse an dem Handelstag vergessen haben, einen Cross-Request zu stellen, zeigt, dass er sich eines Fehlverhaltens bewusst war.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder einen vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Der Sanktionsausschuss hat die mildeste Form der Sanktion, das Belegen mit einem Verweis, als angemessen angesehen.

Hierfür waren folgende Gesichtspunkte maßgebend:

Die Beteiligten haben den Verstoß zugegeben und somit aufwändige Ermittlungen durch den Sanktionsausschuss erspart.

Eventuelle finanzielle Nachteile für die nicht zum Zuge gekommenen Marktteilnehmer sind nicht nachweisbar.

Bislang ist weder gegen den Beteiligten zu 1) noch gegen den Beteiligten zu 2) ein Sanktionsverfahren durchgeführt worden.

Der Beteiligte zu 2) hat sein Fehlverhalten bedauert.

Deshalb hat der Sanktionsausschuss das Belegen jeweils mit einem Verweis, wie geschehen, als im Verhältnis zum Gewicht und zur Vorwerfbarkeit des Verhaltens unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§ 32 Abs 1 S 1 BörsVO) als angemessen angesehen.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der Börsenverordnung (BörsVO) nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3, HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).